

28. TREFFEN - Latham & Watkins

Sanierungsfusion im Zeitungsmarkt

- Erwerb des Verlagsgeschäfts der "Frankfurter Rundschau" durch die
Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ) u.a. -

Dr. Jens Steger

Frankfurt am Main, 5. Juni 2013

Beteiligte Parteien

- **Erwerber:** Frankfurter Allgemeine Zeitung u. Frankfurter Societäts GmbH (als Teil der FAZIT-Stiftung)
Herausgeberin von:
FAZ, FAS, Frankfurter Neue Presse + Anzeigenblatt
- **Veräußerer:** Druck- und Verlagshaus Frankfurt a.M
- **Target:** Frankfurter Rundschau (FR)
- **Erwerbsinteressent:** Türkischer Medienunternehmer Burak Akbay als Herausgeber der türk. Zeitung „Sözcü“, seit dem 1.1.2013 in DE auf dem Markt (Auflage: 20.000)

Sachverhalt

- Veräußerer stellte im **November 2012** Insolvenzantrag
- FAZ wollte ausschließlich Verlagsgeschäft (inkl. Redaktionsmitarbeitern u. Titelrechten erwerben, aber ohne Druckerei + Betriebsgrundstück)
- BKartA musste Parteien auffordern, anzumelden (**Ende Jan. 2013**)
- Ende Jan. 2013 bekundete türk. Medienunternehmer auch Interesse am Erwerb der FR (inkl. – aller - Vermögensteile, insb. der Druckerei)
- FR hatte ca. 450 Mitarbeiter, davon etwa die Hälfte in der Druckerei
- Freigabeentscheidung BKartA am **27. Feb. 2013** unter Zugrundelegung der Maßstäbe einer sog. „Sanierungsfusion“
(Fallbericht vom 8. April 2013, B6-9/13)

Prüfung durch das BKartA

- Marktabgrenzung?

1. Bundesweiter Leser- und Anzeigenmarkt

=> wettbewerblich unproblematisch

2. Regionale Leser- und Anzeigenmärkte (im Raum Frankfurt/ Rhein-Main)

a) Lesermarkt: FR sei im Stadtgebiet Ffm der einzige Wettbewerber zur FAZ

b) Anzeigenmärkte: Ebenfalls hohe Marktanteile

Allerdings: Hier durchaus zusätzliche Wettbewerber

(u.a. Bild-Zeitung und div. regionale Anzeigenblätter mit ihren Belegungseinheiten)

Prüfung durch das BKartA

- BKartA hat mögliche Probleme bei der Abgrenzung festgestellt:

BKartA:

„...fraglich [ist], ob diese Belegungseinheiten [der Bild-Zeitung sowie div. Anzeigenblätter] angesichts ihres abweichenden Zuschnitts mit denjenigen der Zusammenschlussbeteiligten austauschbar sind. Ein gemeinsamer Markt ist nach der Rechtsprechung nur anzunehmen, wenn die Belegungseinheiten ‚im Wesentlichen deckungsgleich‘ sind...“

- Aber: Marktabgrenzung wurde dennoch offen gelassen, weil Grundsätze der Sanierungsfusion gegriffen hätten

Prüfung durch das BKartA

- Grundsätze/Voraussetzungen der Sanierungsfusion (kumulativ):
(Fusionskontrollrechtliche Prognoseentscheidung)
 - 1) Sanierungsbedürftigkeit des Targets
 - 2) Keine weniger wettbewerbsschädliche Alternative vorhanden
 - 3) Marktanteile des Targets müssten im Falle des Marktausscheidens *ohnehin im Wesentlichen* dem Erwerber zufallen

Beweislast: Unternehmen

Prüfung durch das BKartA

- 1. Voraussetzung (Sanierungsbedürftigkeit des Targets) (+)

=> Insolvenzantrag gestellt

- 2. Voraussetzung (Keine weniger wettbewerbsschädliche Alternative vorhanden)

BKartA hat eine „Alternativbetrachtung“ angestellt, wonach die FR nach dem Erwerb durch den türk. Medienunternehmer nicht weiter im Markt verblieben wäre

Gründe:

1) Keine rechtzeitige Einigung bis zum 1.3.2013 möglich (Gläubigerausschuss)

=> Folge: Marktaustritt der FR (Einstellung des Titels = Beendigung der Abo- und Anzeigenverträge)

2) Es würden zwar – alle – Vermögenswerte erworben, aber Gefahr, dass eine Zerschlagung drohe, um einzelne Vermögenswerte zu veräußern

Prüfung durch das BKartA

- BKartA hierzu:

„Der Erwerbsinteressent ist in einem solchen Fall aber rechtlich dann nicht als eine ‚Alternative‘ anzusehen, wenn die Zerschlagung des Unternehmens und die Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände, hier insbesondere des Betriebsgrundstücks, die mit dem Insolvenzverfahren objektiv und zulässigerweise verfolgten Interessen (gesicherte Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse) besser befriedigen würde als die Veräußerung an den alternativen Erwerbsinteressenten.“

- 3. Voraussetzung (Marktanteile des Targets müssten im Falle des Marktausscheidens ohnehin im Wesentlichen dem Erwerber zufallen)
 - 1) Marktanteile Lesermarkt: Im Kernverbreitungsgebiet der FR gäbe es keinen weiteren Wettbewerber

Prüfung durch das BKartA

2) Marktanteile Anzeigenmarkt:

- Amt hat zwar festgestellt, dass weitere Unternehmen in Betracht gekommen wären, die von einem Ausscheiden der FR profitiert hätten (insb. Belegungseinheiten der Bild)
- BKartA hat aber nicht entschieden, ob Belegungseinheiten der Bild als echte Alternative zu denen der FR zu bewerten sind
- Statt dessen: Befragung der Anzeigenkunden, mit d. Ergebnis:
FR und Bild-Zeitung seien *„jedenfalls keine engen Wettbewerber“*.

Gesamtergebnis

- Die Beurteilung der 2. und 3. Voraussetzung der Sanierungsfusion hätten auch anders ausfallen können:

2. Vssn. (Keine weniger wettbewerbsschädliche Alternative vorhanden) :

- Es ist nicht klar, welche Beweise tatsächlich vorgelegt wurden, die einen Marktaustritt der FR nach dem Erwerb durch den türk. Unternehmer belegt haben könnten
- Allerdings: Übereinstimmung der Freigabeentscheidung mit dem Leitfaden zur Marktbeherrschung des BKartA, denn dort heißt es:

„... dagegen kann ein Erwerbsinteressent z.B. dann keine Alternative darstellen, wenn er kein tragfähiges langfristiges Konzept für die Weiterführung und Finanzierung des übernommenen Unternehmens vorzuweisen hat.“

Gesamtergebnis

3. Vssn:

- Bei Frage des „Zufallens der Marktanteile an den Erwerber (FAZ)“ wurde nicht differenziert genug zwischen
 - 1) Leser- und
 - 2) Anzeigenmarkt unterschieden
- Nach abschließender Prognose des BKartA würden die anderen regionalen Belegungseinheiten *„keinen signifikanten Anteil des Anzeigenbudgets der FR [...] auf sich ziehen“*
- Anzeigenmarkt hätte im Fallbericht etwas dezidierter betrachtet werden können, da es neben der Bild-Zeitung auch noch andere Belegungseinheiten gibt



Vielen Dank!

Dr. Jens Steger
Rechtsanwalt, KAYE SCHOLER LLP

Bockenheimer Landstraße 25

60325 Frankfurt am Main
Tel +49 69 25494 310
Fax +49 69 25494 444
jens.steger@kayescholer.com